Einladung aus dem Ausland

(Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte

aus dem Ausland

einladen und haben

dazu Fragen?

Hier finden Sie vielleicht

die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen

weiter!

Was muss mein Besuch beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man ein Visum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass (ePass) besitzen und keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen. EU-Staatsangehörige sind freizügigkeitsberechtigt:

Hinweis:
Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem
"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"
(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12)

Albanien	Estland	Japan	Neuseeland	St. Kitts und
Andorra	Finnland	Kanada	Nicaragua	Nevis
Antigua und	Frankreich	Korea	Niederlande	Taiwan
Barbuda	(einschl.	(Republik Korea)	Norwegen	Tschechische Republik
Argentinien	frz.-Guayana,	Kolumbien	Österreich	Ukraine
Australien	frz.-Polynesien,	Kosovo	Panama	Ungarn
Bahamas	Georgien	Kroatien	Paraguay	Uruguay
Barbados	Guadeloupe,	Lettland	Peru	Vatikan Stadt
Belgien	Martinique,	Lichtenstein	Polen	Venezuela
Bermuda	Neukaledonien,	Litauen	Portugal	Vereinigte Staaten von
Bosnien-	(Réunion,	Luxemburg	Rumänien	Amerika
Herzegowina	St. Pierre	Macau	San Marino	Vereinigtes Königreich
Brasilien	u. Miquelon)	Malaysia	Schweden	Großbritannien
Brunei	Griechenland	Malta	Schweiz	und Nordirland
Bulgarien	Guatemala	Mauritius	Serbien	Zypern
Chile	Honduras	Mazedonien	Seychellen	Sowie Inhaber von
Costa Rica	Irland	Mexiko	Singapur	Ausweisen der
Dänemark	Island	Monaco	Slowakei	chinesischen
El Salvdor	Israel	Moldawien	Slowenien	Sonderverwaltungszone
	Italien	Montenegro	Spanien	Hongkong und Macao..

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum!

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht.

Woher bekommt er nun dieses Visum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthalts sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie in der Stadt Donaueschingen wohnen können Sie diese Verpflichtungserklärung bis

zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes beim Bürgeramt, Abt.

Ausländerwesen, Rathausplatz 2, 78166 Donaueschingen, abgeben. Die Ausstellung einer

Verpflichtungserklärung erfordert eine Bearbeitungszeit und kann nicht sofort bei Antragsstellung erfolgen.

Hinweis:
Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem
"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"
(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12)

Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen können. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthalts),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten

Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die

Ausländerbehörde überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht der Vordruck "Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG" zur Verfügung. Ergänzend bitten wir um Vorlage einer Kopie des Reisepasses des Gastes, damit die Daten abgeglichen werden können. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift bestätigen können.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche

Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Ergänzend müssen die aktuellen

Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vorgelegt werden. Dies deshalb, weil in einer

Lohnabrechnung weder eine Probezeit, noch die Befristung des Arbeitsverhältnisses ersichtlich ist. Im Falle einer Probezeit wird der Lebensunterhalt als "nicht gesichert" angesehen. Das Arbeitsentgelt muss auf ein Konto einbezahlt werden. Barzahlungen werden NICHT berücksichtigt.

Bei **Selbstständigen** wird eine "Bescheinigung über Steuersachen" des zuständigen Finanzamts und die Einrichtung eines Sperrkontos benötigt.

Bei **Rentnern** muss der aktuelle Rentenbescheid vorgelegt werden.

Hinweis:
Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem
"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"
(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12)

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei Arbeitnehmern und Rentnern wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO)

herangezogen. Zunächst ist entscheidend, wieviel Personen im Haushalt des Einladers wohnen. Hieraus errechnet sich der Sockelbetrag des pfändbaren Einkommens (Spalte 2). Zu diesem Sockelbetrag wird nun die bei Erwachsenen die Hälfte bzw. bei Kindern ¼ des maßgebliche Regelbedarfs nach SGB II des/des Gastes/der Gäste hinzugerechnet. Das so ermittelte pfändbare Einkommen muss der Gastgeber nachweisen.

Wir errechnen das notwendige Nettoeinkommen und teilen Ihnen mit, ob ihr Einkommen für die Einladung ausreicht.

Sollte Ihr Nettoeinkommen nicht ausreichen, haben Sie die Möglichkeit eine Kaution bei uns zu hinterlegen. Derzeit beträgt die Kaution: 3.378 € pro Erwachsenen und 1.689 pro Kind.

Die Kaution erhalten Sie zurück, sobald ihr Besuch nachweislich Deutschland verlassen hat.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme ist bei Ehepaaren möglich: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Beide Ehegatten müssen die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte jedoch über das höhere Einkommen verfügen. Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, oder sonstiger steuerfinanzierter Leistungen (z. B. Wohngeld) besteht, kann durch das Einrichten eines Sperrkontos ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Wenn sich bei **Selbstständigen** aus der "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes keine

Bedenken ergeben kann durch das Einrichten eines Sperrkontos ein ausreichendes Einkommen

glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechende Nachweise (z. B.

Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Einrichtung eines

Sperrkontos zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene **Studenten** (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch die

Einrichtung eines (zusätzlichen) Sperrkontos ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

SGB II- oder SGB XII-Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine

Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II

oder SGB XII bezogen werden oder hierauf ein Anspruch bestehen würde. Ebenso ist beim Anspruch sonstiger steuerfinanzierter Leistungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Wie hoch muss das Guthaben auf dem Sperrkonto sein?

Die Höhe des Guthabens auf dem Sperrkonto muss den sechsfachen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 563 €) pro erwachsenen Gast sowie des dreifachen Regelbedarfs der Regebedarfsstufe 1 pro minderjährigen Gast betragen. Sie beträgt somit **3.378 € pro erwachsenen Besucher und 1.689 € pro Kind**. Ein Sperrkonto kann bei jeder Bank ihrer Wahl eingerichtet werden, sofern die Bank diese

Dienstleistung anbietet. Wenn ein Sperrkonto eingerichtet werden soll, händigen wir ein Schreiben zur Vorlage bei der Bank aus. Das Guthaben auf dem Sperrkonto muss "zugunsten der Ausländerbehörde der Stadt Donaueschingen" gesperrt werden. Dieser Eintrag muss auf dem Sperrkonto (Sparbuch) ersichtlich sein.

Wann wird das Guthaben auf dem Sperrkonto wieder freigegeben?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Wir stellen Ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch mit dem Flugzeug ausreist, muss die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei Ausreisen über den Landweg kann auch eine Kopie des Ausreisestempels im Pass übermittelt werden. Ersichtlich muss dann aber auch die Passnummer sein.

Für die Freigabe des Guthabens erhalten Sie von uns ebenfalls wieder ein Schreiben zur Vorlage bei der Bank.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität (also die Sicherung des Lebensunterhalts des Gastes während des Besuchsaufenthalts) bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der

Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung im Visumverfahren ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der

deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung und wird an diesem Verfahren auch nicht beteiligt.

Wenn Sie ein Sperrkonto eingerichtet haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

Hinweis:
Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem
"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"
(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12)

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29 € gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme, Verlust des Antrags oder wenn der Besucher nicht kommt zu zahlen.

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Für weitere Fragen und Informationen erreichen Sie uns unter:

Bürgeramt, Abt. Ausländerbehörde

Rathausplatz 2, 78166 Donaueschingen

E-Mail: auslaenderamt@donaueschingen.de

Hinweis:
Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem
"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"
(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12)